- zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.
- (2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

- (1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.
- (2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Das Konsulargepäck darf durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, können sie darum ersuchen, daß das Gepäck in ihrer Gegenwart von einem bevollmächtigten Vertreter des Entsendestaates geöffnet wird. Wird dieser Vorschlag abgelehnt, wird das Gepäck an seinen Ausgangsort zurückgesandt.
- (3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier'ad hoc, dessen Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Kpnsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.
- (4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann, einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

~ Artikel 15

- (1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme von Zivilklagen:
- in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

- in Nachlaßsachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
- im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen T\u00e4tigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion aus\u00fcben;
- die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
- die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.
- (2) Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstrekkungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.
- (3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat, vorbehaltlich der in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Zivilklagen.
- (4) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen. werden; es sei denn aufgrund einer auf dem Territorium des Empfangsstaates begangenen Straftat, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.
- (5) Wird ein Angehöriger der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat festgenommen oder verhaftet, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich informiert.

Artikel 16

- (1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist nicht verpflichtet, vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.
- (2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaβnahmen oder Strafen angewendet werden.
- (3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 17

- (1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.
- (2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.
- (3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung